

creditsheff Aktiengesellschaft

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der creditsheff Aktiengesellschaft begrüßen und unterstützen den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die damit verfolgten Ziele.

Sie erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass die creditsheff Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des Kodex vom 07. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit folgenden Ausnahmen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. November 2019, entsprochen hat.

Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex (D&O-Versicherung Aufsichtsrat, Selbstbehalt)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktions- und aufgabenbezogene feste Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder bei wirtschaftlicher Betrachtung zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 Kodex (Diversity bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen)

Angesichts der Größe der creditsheff Aktiengesellschaft erfolgen Einstellungen in erster Linie nach der fachlichen Qualifikation. Dabei wird auch der Gesichtspunkt Diversity einbezogen und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex (Durchführung Vergütungsvergleich)

Die dieser Empfehlung zu Grunde liegende Wertung ist auf die creditsheff Aktiengesellschaft nicht übertragbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergleich zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Gesellschaften äußerst moderat. Außerdem erscheint ein solcher Vergleich angesichts der geringen Anzahl an Mitarbeitern ohne Aussagekraft.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Kodex (Vergütungs-Cap; anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter für die Ausgestaltung der variablen Vergütung)

Herrn Dr. Währisch wird als Teil seiner Vergütung jährlich ein bestimmter Betrag als sog. Restricted Stock Units gewährt. Nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit erhält Herr Dr. Währisch hierdurch eine bestimmte Anzahl an Aktien der creditsheff Aktiengesellschaft, die wiederum für einen bestimmten Zeitraum gesperrt sind, so dass Herr Dr. Währisch nicht über diese verfügen kann.

Da sich der Aktienkurs während des vorgenannten Zeitraums naturgemäß sowohl nach unten als auch noch oben verändern kann und vor dem Hintergrund der unklaren Auslegung der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und

die variablen Vergütungsbestandteile eine betragsmäßige Höchstgrenze vorsehen soll, wird von vorgenannter Empfehlung höchst vorsorglich eine Abweichung erklärt. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats handelt es sich bei der Anknüpfung an den Börsenkurs der creditshelF Aktiengesellschaft-Aktie um einen anspruchsvollen Vergleichsparameter. Angesichts des nicht hinreichend klaren Wortlauts der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen Empfehlung, wonach die variable Vergütung auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein soll, wird auch diesbezüglich höchst vorsorglich eine Abweichung der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Kodex (Abfindungscap)

Ein Abfindungscap ist nicht vereinbart. Angesichts der Höhe der vereinbarten Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder und deren jeweiliger Amtszeit ist ein Abfindungscap nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex (Information über die Grundzüge des Vergütungssystems)

Die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder wurden für das Geschäftsjahr 2019 im Rahmen des Geschäftsberichts offengelegt. Da der Geschäftsbericht allen Aktionären zur Verfügung steht, wurde auf eine Information in der Hauptversammlung verzichtet. Zukünftig wird die Gesellschaft den Anforderungen des zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie Rechnung tragen.

Ziffer 4.2.5 Abs. 2 bis 4 Kodex (Inhalt des Vergütungsberichts)

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Kodex soll der Vergütungsbericht Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Da die Nebenleistungen im absolut üblichen und angemessenen Rahmen liegen, ist es die Auffassung des Aufsichtsrats, dass das Interesse der derzeitigen Vorstandsmitglieder an einer Wahrung ihrer Privatsphäre Vorrang gegenüber einer Auflistung der Nebenleistungen hat.

Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex soll eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands unter Verwendung der dem Kodex beigefügten Mustertabellen erfolgen. In der Hauptversammlung vom 18. Juni 2018 wurde eine Befreiung von der Verpflichtung einer individualisierten Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB beschlossen. Da die in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 Kodex enthaltenen Empfehlungen eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfordern, ist dieser Empfehlung nicht gefolgt worden.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 Kodex (Zusammensetzung Vorstand)

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erfolgt aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikation. Selbstverständlich wird der Aufsichtsrat bei künftigen Veränderungen im Vorstand auch den Gesichtspunkt der Diversität berücksichtigen, soweit dies bei der geringen Anzahl von Vorstandspositionen praktisch durchführbar ist.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Kodex (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Die creditshef Aktiengesellschaft ist eine junge, im Jahr 2014 gegründete Gesellschaft, deren Gründer heutige Vorstandsmitglieder im Alter zwischen 43 und 51 Jahren sind. Eine Altersgrenze für den Vorstand ist derzeit nicht erforderlich.

Ziffern 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 3, 5.3.3 Kodex (Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat besteht aus lediglich sechs Mitgliedern, von denen fünf von der Gesellschaft unabhängig sind und die insgesamt über langjährige Erfahrungen mit einem breiten Erfahrungs- und Kompetenzspektrum insbesondere auch im Finanzbereich verfügen. Es wurden keine Ausschüsse gebildet, insbesondere kein Prüfungsausschuss und kein Nominierungsausschuss. Die Kommunikationswege sind kurz und direkt. Die effektive Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats ist ohne die Bildung von Ausschüssen sichergestellt.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass in dieser Konstellation die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde. Er hält auch zukünftig eine Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich und wird sich auch weiterhin in seiner Gesamtheit der anstehenden Themen widmen.

Aus diesem Grund finden auch die in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 des Kodex enthaltenen Empfehlungen keine Anwendung.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kodex (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil)

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Besetzung des Aufsichtsrats war die Benennung von konkreten Zielen für die zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils unter Berücksichtigung der im Kodex genannten Kriterien bisher ohne praktische Bedeutung. Der Stand der Umsetzung ist dementsprechend nicht im letzten Corporate Governance Bericht veröffentlicht worden. Der Aufsichtsrat wird sich zukünftig, insbesondere zur Vorbereitung der nächsten Aufsichtsratswahl, mit der Aufgabenstellung konkret auseinandersetzen. Ziel der Gesellschaft ist es, dieser Empfehlung zu entsprechen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Kodex (Vergütung Aufsichtsratsmitglieder und individualisierte Offenlegung)

Während die Satzung der creditshef Aktiengesellschaft im Rahmen der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern den erhöhten Aufwand des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats berücksichtigt, ist keine gesonderte Vergütung für eine Ausschusstätigkeit vorgesehen. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats wurden keine Ausschüsse gebildet, weshalb eine gesonderte Vergütung einer Ausschusstätigkeit derzeit keine Rolle spielt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus § 14 der Satzung der creditshef Aktiengesellschaft. Da es sich um eine reine Festvergütung handelt, wurde von einer individualisierten Offenlegung abgesehen. Dies soll auch zukünftig nicht geschehen. Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen wurden nicht gewährt.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 Kodex (Veröffentlichungsfristen für Finanzinformationen)

Die creditshelF Aktiengesellschaft veröffentlicht unterjährige Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß WpHG. Derzeit benötigt die creditshelF Aktiengesellschaft diesen Zeitraum für die Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen und wird ihn gegebenenfalls in Zukunft auf 45 Tage anpassen.

Vorstand und Aufsichtsrat der creditshelF Aktiengesellschaft erklären weiterhin hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass die creditshelF Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeiger am 20. März 2020, seit Bekanntmachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird.

B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder der creditshelF Aktiengesellschaft erfolgt aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikation. Selbstverständlich wird der Aufsichtsrat bei künftigen Veränderungen im Vorstand auch den Gesichtspunkt der Diversität berücksichtigen, soweit dies bei der geringen Anzahl von Vorstandspositionen praktisch durchführbar ist.

B.5 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Die creditshelF Aktiengesellschaft ist eine junge, im Jahr 2014 gegründete Gesellschaft, deren Gründer heutige Vorstandsmitglieder im Alter zwischen 43 und 51 Jahren sind. Eine Altersgrenze für den Vorstand ist daher derzeit nicht erforderlich.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Zukünftig soll eine Altersgrenze von maximal 75 Jahren gelten. Diese wird einer fortlaufenden Überwachung bezüglich ihrer Angemessenheit unterliegen.

C.5 Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Rolf Elgeti, ist Vorstandsvorsitzender der Deutsche Konsum REIT-AG und der Deutsche Industrie REIT-AG. Daneben übt Herr Elgeti in verschiedenen anderen Unternehmen Vorstands-, Geschäftsführungs- und Leitungsmandate aus. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender der TAG Immobilien AG sowie der Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Verwaltungsrats der NEXR

technologies SE, Mitglied des Verwaltungsrats der Highlight Event and Entertainment AG und Mitglied des Beirats von Laurus Property Partners.

Bereits seit kurz nach Gründung hat Rolf Elgeti die creditshelf als Investor, kritischer Ratgeber und Aufsichtsrat begleitet und dabei ein tiefes Verständnis für die geschäftlichen Zusammenhänge einschließlich der spezifischen Chancen und Risiken des Geschäftsmodells entwickelt. Mit diesem Verständnis und seinem persönlichen Erfahrungshintergrund leistet er als Aufsichtsratsvorsitzender wertvolle Beiträge zur Überwachung und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft. Vereinbarkeitskonflikte im Hinblick auf die anderen von ihm wahrgenommenen, vorgenannten Mandate haben sich nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat bisher demgegenüber nicht in relevanter Weise ergeben.

C.10 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Unter Berücksichtigung der jüngsten gemeldeten Erwerbe, hält der Aufsichtsratsvorsitzende Rolf Elgeti zum Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung direkt oder indirekt 47,25% der Aktien der creditshelf Aktiengesellschaft und ist somit nicht unabhängig im Sinne des Kodex.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.5 und die detaillierte Darstellung der Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen in der Finanzberichterstattung der Gesellschaft verwiesen.

D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Der Aufsichtsrat besteht aus lediglich sechs Mitgliedern, von denen fünf von der Gesellschaft unabhängig sind und die insgesamt über langjährige Erfahrungen mit einem breiten Erfahrungs- und Kompetenzspektrum, insbesondere auch im Finanzbereich, verfügen. Es wurden keine Ausschüsse gebildet, insbesondere kein Prüfungsausschuss und kein Nominierungsausschuss. Die Kommunikationswege sind kurz und direkt. Die effektive Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats ist ohne die Bildung von Ausschüssen sichergestellt.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass in dieser Konstellation die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde. Er hält auch zukünftig eine Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich und wird sich auch weiterhin in seiner Gesamtheit der anstehenden Themen widmen. Die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die unter diesem Punkt angeführte Erklärung gilt auch entsprechend für die Empfehlungen D.3, D. 4, D. 5 und D. 11, weshalb auf erneute Ausführungen verzichtet wird.

D.13 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Mit Beschluss vom 1. September 2020 hat der Aufsichtsrat ein neues, formalisiertes Selbstbeurteilungssystem eingeführt und wird auf Basis dessen künftig der Empfehlung folgen.

F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die creditshef Aktiengesellschaft veröffentlicht unterjährige Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß WpHG. Darüber hinaus wurden Zwischenquartalsmittelungen in 2020 bereits innerhalb der empfohlenen 45 Tage veröffentlicht. Dies galt jedoch nicht für den deutlich umfangreicheren Halbjahresbericht. Ziel ist es aber, dass auch dieser zukünftig innerhalb von 45 Tagen veröffentlicht wird.

G. Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand der creditshef AG entspricht grundsätzlich nicht den komplexen Vorgaben und Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 20. März 2020, sondern basiert auf wenigen grundlegenden Prinzipien, die im Folgenden dargestellt werden:

- Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen jeweils ein jährliches Bruttofixgehalt vor, welches sich in zwölf gleiche, monatliche Teilbeträge aufteilt. Neben der Barvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen im üblichen Rahmen.
- Zahlungswirksame variable Vergütungsbestandteile werden nicht gewährt.
- Für die Vorstandsmitglieder Dr. Tim Thabe und Dr. Daniel Bartsch ergibt sich deren Erfolgsbeteiligung bei wirtschaftlicher Betrachtung allein aus deren bestehender Kapitalbeteiligung an der creditshef Aktiengesellschaft und einem Anstieg des Aktienkurses der creditshef Aktie. Ein Liquiditätsabfluss ergibt sich für die Gesellschaft daraus nicht.
- Herr Dr. Währisch wird als Teil seiner Vergütung jährlich ein bestimmter Betrag als sogenannte Restricted Stock Units gewährt. Dadurch wird er am Erfolg des Unternehmens beteiligt. Nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit erhält Herr Dr. Währisch hierdurch eine bestimmte Anzahl an Aktien der creditshef Aktiengesellschaft, die wiederum für einen bestimmten Zeitraum gesperrt sind, so dass Herr Dr. Währisch jeweils erst nach Ablauf der Sperrfrist über diese verfügen kann. Ein Liquiditätsabfluss ergibt sich für die Gesellschaft auch daraus nicht.
- Regelungen bezüglich einer Maximalvergütung sind nicht festgelegt, auch nicht bei Austritt aus der Gesellschaft (sog. Abfindungscap).

Dadurch ergeben sich Abweichungen bei den Empfehlungen zur Festlegung des Vergütungssystems (G.1, G.2), zur Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile (G.6, G.7, G.8, G.10 und G.11) sowie zu Leistungen bei Vertragsbeendigung (G.12 und G.13).

Aktuell führt der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung keinen Peer-Group-Vergleich (G.3) durch, da derzeit keine ausreichend repräsentative und damit geeignete Auswahl vergleichbarer Unternehmen in Deutschland existiert. Dennoch stellt der Aufsichtsrat durch den grundsätzlichen Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen sicher, dass die Vorstandsvergütung nicht unangemessen ist.

Die Üblichkeit der Vorstandsvergütung wird auch nicht durch die Bildung eines Verhältnisses zum oberen Führungskreis und der Belegschaft verprobt (G.4), da momentan aufgrund der geringen Größe des Unternehmens keine sinnvollen Ableitungen möglich erscheinen.

03. November 2020

Die aktuellen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Internetseite in der Rubrik „Investor Relations“ unter den Menüpunkten „Corporate Governance“ und „Entsprechenserklärung“ veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 03. November 2020

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Rolf Elgeti

Dr. Tim Thabe

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender